

Gesetzgebers vielfach nur aus den Worten des Gesetzes schließen kann, so ist der buchstäbliche Sinn eines Gesetzes so lange festzuhalten, als nicht die Logik und Moral von ihm abzugehen zwingen. Wo das allgemein lautende Gesetz, ohne eine Ausnahme oder Unterscheidung zu machen, sich ausdrückt, darf auch in der Auslegung eine solche nicht gemacht werden (*ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*). Ein Konal-Gesetz, sowie ein Gesetz, welches ein früheres corrigirt, muß im Zweifel stricte interpretirt werden, d. h. man darf in der Anwendung nicht über den im Gesetze genannten Fall, über die dort genannten Personen hinausgehen; besteht dagegen kein Zweifel, dann ist es nach seinem Wortlaut zu beobachten, selbst wenn dieses schwer fällt (Rog. j. 49 in VI: *In poenis benignior est interpretatio facienda*). Dagegen muß bei Gesetzen, welche die Freiheit begünstigen wollen, im Falle eines begründeten Zweifels über ihren Sinn eine möglichst weite Interpretation festgehalten werden. Ueber Epist. s. d. Art.

9. Ein Gesetz oder die durch dasselbe auferlegte Pflicht wird erfüllt, wenn der Inhalt desselben von Seite der Untergebenen geleistet wird. Um einem negativen Gesetze zu genügen, wird einfach die Unterlassung des verbotenen Actes gefordert. Zur Befolgung eines affirmativen Gesetzes muß man die Absicht haben, das Befohlene zu thun, nicht aber auch die Absicht, dem Gesetze zu genügen oder dem Zwecke, welchen der Gesetzgeber anstrebt, zu dienen. Ebenso wenig ist der Stand der heiligmachenden Gnade erforderlich (vgl. Prop. damn. Baji n. 16). Es können durch einen Act zwei Gesetze erfüllt werden. Gesetze, welche Leistungen verlangen, die sich nicht ausschließen, können zu gleicher Zeit erfüllt werden. Wer bei der Erfüllung eines Gesetzes sündigt, genügt demselben, wenn seine Sünde nur in einem Umstande gegeben ist, der das Wesen der Gesetzeserfüllung nicht berührt; er genügt nicht, wenn die hierbei begangene Sünde die Wesenheit der Leistung verändert (Prop. 14 damn. ab Alexandro VII.). Gesetze, welche Forderungen enthalten, die nur innerhalb einer bestimmten Zeit geleistet werden können, sind innerhalb der genannten Zeit zu erfüllen. Ueber den Fall, daß mehrere Gesetze in Kraft treten, welche nicht zu gleicher Zeit erfüllt werden können, s. d. Art. Widerspruch der Pflichten.

10. Die Befreiung von der durch ein Gesetz bewirkten Verpflichtung tritt ein nach vollständiger Erfüllung seiner Forderung von Seite der ihm Untergebenen. Ueberdies fällt seine verpflichtende Kraft entweder mit oder ohne Antheil des Gesetzgebers fort. Ersteres ist der Fall 1. bei der Abrogation oder bei der Derogation eines Gesetzes, wenn der Gesetzgeber seine eigenen Gesetze oder die seiner Vorgänger oder seiner Untergebenen vollständig oder theilweise aufhebt, sei es durch Widerruf, sei es durch Erlaß neuer Gesetze; 2. bei der Dispensation (s. d. Art.), durch welche die für die Communität bestehende Ver-

pflichtung für ein oder mehrere Glieder derselben außer Geltung gesetzt wird; 3. durch ein Privilegium (s. d. Art.), das einer physischen oder juristischen Person einer Communität eine vom Gesetze abweichende Rechtsbegünstigung bleibend verleiht; 4. durch die rechtmäßig gegen das Gesetz verjähnte Gewohnheit (s. d. Art.). Ohne Intercession des Gesetzgebers hört die verbindende Kraft eines Gesetzes auf, wenn dieses selbst cessirt, sei es daß die Zeit, für welche es gegeben war, verfloßen ist, oder daß der Zweck desselben für die Communität nicht mehr erreicht werden kann, oder daß durch eingetretene Veränderung das Gesetz nicht mehr zweckdienlich und gerecht erscheint. Auf sittlich erlaubte Gründe hin kann ferner das Aufhören des Gesetzes herbeigeführt oder das Gesetz umgangen werden, indem man nämlich sich der Herrschaft des Gesetzes ganz entzieht, wie durch Verlegung seines Wohnsitzes, durch Austritt aus einem Stande u. dgl. (*causas eximentes sive dirimentes*), oder um bestimmter Zwecke willen Handlungen vornimmt, welche die Erfüllung der Verpflichtung verhindern (*causas impedientes*).

11. Das Gesetz wird eingetheilt a. in das ewige und das zeitliche. Das ewige Gesetz ist (nach dem hl. Augustinus) der göttliche Wille, die natürliche Ordnung aufrecht zu halten und jede Störung derselben zu verhindern. Dasselbe ist vor der Zeit in Gott vorhanden gewesen, mit der Schöpfung aber in die Zeit eingetreten und heißt in seiner Anwendung auf die seitdem gegebenen Verhältnisse das zeitliche. Als solches ist es entweder von Gott selbst oder von dessen Stellvertreter promulgirt und zerfällt demnach b. in das göttliche und das menschliche. Das göttliche begreift in sich das natürliche und das positiv göttliche Gesetz; jenes ist von Gott dem Schöpfer in die Natur des Menschen hineingelegt (Röm. 2, 14. 15), dieses in der übernatürlichen Offenbarung gegeben worden. Das menschliche Gesetz ist entweder kirchliches oder bürgerliches, je nachdem es von der kirchlichen oder der bürgerlichen Obrigkeit ausgeht.

II. Das ewige Gesetz ist das Gesetz der sittlichen Weltordnung, welches im Geiste Gottes schon vor der Welterschöpfung vorhanden war (S. August., C. Faustum 22, 27; S. Thomas 2, 1, q. 93, a. 1; Suarez, De legg. 2, 3. 8). Einige Theologen nehmen es in einem weitern Sinne, indem sie auch das kosmische Gesetz in dasselbe einschließen, da auch die unpersonliche Schöpfung, wenn schon nicht in freier Selbstbestimmung, dem Willen Gottes nachkommt (Ps. 148, 8. Job 38, 10. 11. Baruch 3, 33). 1. Der Gesetzgeber des ewigen Gesetzes im engern oder weitern Sinne ist nicht eine neben oder über Gott stehende Macht, die, wie das heidnische Fatum, ihrem Imperativ Alles, auch Gott nicht ausgenommen, unterwirft, sondern ausschließlich Gott, als das höchste Wesen. Man könnte es daher nach Plato's Vorgang (Phaedon) göttlich nennen, wenn nicht dieser Termini-